

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der CHERIER GmbH

(nachfolgend CHERIER GmbH genannt)
Stand September 2016

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne Ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.
- 1.2. Wir erwarten den Zugang Ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Bestelldatum.
- 1.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 1.4. Besuche, Kostenvoranschläge oder Angebote werden nicht vergütet.
- 1.5. Auf Irrtümer Unklarheiten oder unzureichende Angaben, die Ihnen bei der Prüfung des Auftrages Auffallen, haben Sie uns unverzüglich hinzuweisen.
- 1.6. Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - das Bestellschreiben und ggf. beigefügtes Leistungsverzeichnis
 - Zusatzbedingungen der CHERIER GmbH, soweit auf sie schriftlich hingewiesen ist, sowie ggf. zusätzlich schriftlich festgelegte Vertragsvereinbarungen,
 - diese AEB,
 - allgemeine, für den Auftrag zutreffende Regelung und anerkannte Regeln der Technik, z. B. DIN-, VDE- Bestimmungen
 - alle gültigen Regeln der Arbeitssicherheit
- 1.7. Mit der Annahme des Auftrages bestätigen Sie, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.

2. Vertragsdurchführung

- 2.1. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit und erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der CHERIER GmbH. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Fotografieren auf dem Gelände der CHERIER GmbH oder auf einer von der CHERIER GmbH betreuten Baustellen sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.3. Wir können Änderungen des Bestellinhaltes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Hierdurch entstehende Auswirkungen, insbesondere auf Preise oder Termine, sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise, Versand, Verpackung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Versicherungskosten jeder Art oder sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn sie mit uns schriftlich vereinbart sind.
- 3.2. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die im Bestellkopf geforderten Angaben zu enthalten.
- 3.3. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 3.4. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle oder Abnahme bei Ihnen.
- 3.5. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Verpackungen müssen aus umweltfreundlichen Materialien hergestellt sein und sollten unter dem Gesichtspunkt der Transportsicherheit ausgedacht und eingesetzt werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden.

4.0. Rechnungserteilung und Zahlung

- 10.1. Rechnungen sind an uns in Papierform mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 10.2. Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung bzw. Abnahme.
- 10.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind mit separater Post der Abteilung Einkauf zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 10.4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 10.5. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.

5.0. Liefertermine, Lieferverzögerung, höhere Gewalt

- 10.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erforderlichen Abnahme.
- 10.2. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 10.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzuges vor, sind Sie uns zum Ersatz aller hieraus entstandenen Schäden verpflichtet. Die Annahme/Abnahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Ansprüche. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, diese bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 10.4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von ihren übernommenen Pflichten. Sie werden im Rahmen des Zumutbaren alle Informationen austauschen, um diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dauert eine Störung, die von keiner der Vertragspartner zu vertreten ist, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, sind die Vertragspartner von ihren Pflichten befreit und haben das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
- 10.5. Vorzeitige Lieferung oder Leistungen sowie Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Kommt es dennoch zu vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen, so weisen wir diese entweder zurück oder lagern sie auf Ihre Kosten und Gefahr bis zum Vertragstermin ein. Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall nicht vor Erreichen des Vertragstermins zu laufen.

6.0. Garantie, Gewährleistung

- 6.1. Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein seiner garantierter Merkmale. Er steht auch dafür ein, dass sie dem neusten Stand der Technik den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Hierzu zählen auch die Bau-, Gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen und die sich aus diesen ergebenden Sicherheitsregeln sowie unsere betrieblichen Regelungen, sowie sie zur Vertragsgrundlage geworden sind.
- 10.1. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung für sie geltend en besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE- Kennzeichnung besitzen.
- 10.2. Abweichungen von diesen oder anderen vertraglich Vereinbarten Ausführungsvorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ihre Verantwortung für Mängel wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt. Treten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung auf, haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3. Bei der Ausführung Ihrer Lieferung/Leistung sowie bei der Verwendung von Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter haben Sie im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Stoffe und Verfahren einzusetzen und stellen deren Umweltverträglichkeit sicher. Geschuldete Beschaffenheits- oder Ursprungszeugnisse sind spätestens mit Lieferungen vorzulegen. Für Schäden, die sich aus unzureichender Information, etwa daraus ergeben, dass Entsorgungspflichten verletzt werden, sind Sie verantwortlich.

- 10.4. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung zeitnah anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.
- 10.5. Zeigt sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar. Wir sind in diesem Fall nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen haben Sie zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Haben wir darüber hinausgehende Garantieansprüche, bleiben diese hiervon unberührt.
- 10.6. Hat eine Abnahme zu erfolgen, geht die Gefahr mit schriftlicher Abnahmeerklärung auf uns über. Sollte sich die Abnahme aus Gründen verzögern, die Sie nicht zu vertreten haben, beginnt die Verjährungsfrist spätestens ein Jahr nach Bereitstellung zur Abnahme an zu laufen.
- 10.7. Kommen Sie Ihren Verpflichtungen innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern sind wir berechtigt, Mängel auf Ihre Kosten und Gefahr selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Dies gilt auch ohne eine solche angemessene Frist bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden.

7.0. Produkthaftung, Qualitätssicherung, Versicherung

- 7.1 Sie stellen uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die darauf beruhen, dass Sie fehlerhafte Lieferung/Leistung erbracht haben.
- 10.1. Der uns in diesem Fall zu ersetzende Schaden erfasst auch die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehenden Kosten. Wir werden Sie von der Durchführung solcher Maßnahmen unverzüglich unterrichten.
- 10.2. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Anforderung nachzuweisen. Sie werden von Ihnen hergestellte Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Liefergegenstände erkennbar sind. Wenn wir als Wiederverkäufer auftreten, sind wir berechtigt die Liefergegenstände zusätzlich oder als Ersatz mit unserer Kennzeichnung zu versehen.
- 10.3. Für Schäden, die von Ihnen oder Ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, haben Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Ihre Kosten aufrecht zu erhalten. Diese muss einen Versicherungsschutz auch gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe sicherstellen. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

8.0. Schutzrechte

- 10.1. Sie stellen sicher, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch sämtliche Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 10.3. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9.0. Technische Dokumentation

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige von uns zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

10.0. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.2. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 10.3. Wir widersprechen allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Ihre Unterprioritäten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, werden wir Sie für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- 10.4. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 10.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Leipzig.
- 10.6. Gerichtsstand ist Leipzig.
- 10.7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Technische Zusatzbedingungen – Arbeitssicherheit – zu Punkt 6.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen 01.09.2016 der CHERIER GmbH

1. Für das Veranlassen und Durchführen der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinen Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich sowohl auf das Personal einschließlich des der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen als auch auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönliche Schutzausrüstung.
2. Zur Unfallverhütung schafft der Auftragnehmer Einrichtungen und trifft Anordnungen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) DGUV-V1 und den für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
3. Die Arbeits- und Betriebssicherheit an und in den vorhandenen Anlagen der CHERIER GmbH bzw. auf eine Bau- oder Arbeitsstelle ist durch die auftragsgerechte Durchführung von Arbeiten in den benannten Bereichen bzw. der Bau- oder Arbeitsstelle nicht zu beseitigen. Notwendig Maßnahmen sind entsprechend abzustimmen; die Sicherheitsmaßnahmen gemäß der geltenden Vorschriften auszuführen (z. B. RSA).
4. Dem jeweiligen auftragserteilenden Geschäftsbereich der CHERIER GmbH haben der Auftragnehmer und ggf. die Untertierlieferanten – soweit diese die Arbeiten unter eigener Aufsicht durchführen – eine für die Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortliche Person schriftlich zu benennen, die auf der Baustelle/Arbeitsstelle ständig anwesend ist (siehe UVV DGUV-V38). Werden ausländische Arbeitnehmer eingesetzt, hat der Auftragnehmer einen Dolmetscher oder sprachkundigen Mitarbeiter ständig vor Ort zur Verfügung zu halten.
5. Von CHERIER GmbH wird ein Baubeauftragter benannt. Die erste Arbeitsaufnahme ist vom Auftragnehmer rechtzeitig mit diesem Baubeauftragten abzustimmen. Diese wird die benannte Aufsichtsperson des Auftragnehmers hinsichtlich bestehender Regelungen und erforderlicher Maßnahmen zur Arbeits- und Anlagensicherheit an CHERIER GmbH - Anlagen unterweisen und in den Arbeitsort einweisen.
6. Der Auftragnehmer hat sich mit den Mitarbeitern anderer Firmen abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann. Solche Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn die CHERIER GmbH bzw. ihr Baubeauftragter / Koordinator vorher schriftlich zugestimmt und die für diese Arbeiten verantwortliche Person eingewiesen hat.
7. Werden Aufträge an unterschiedliche Unternehmen für eine Arbeitsstelle erteilt oder Mitarbeiter des Auftragnehmers und der CHERIER GmbH sind gleichzeitig in Anlagen tätig und eine gegenseitige Gefährdung dieser Arbeitsgruppen ist möglich, wird in der Regel von der CHERIER GmbH ein Koordinator nach UV DGUV-V1 gestellt. Dieser wird die Aufgabe aufeinander abstimmen und koordinieren. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, den Weisungen des Koordinators Folge zu leisten. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Dies gilt analog, wenn für Bauarbeiten vom Bauherrn ein Baustellenkoordinator (Sigeko) gemäß Baustellenverordnung (BGBI I/35/98) bestellt ist.
8. Der Auftragnehmer ist zur Anwendung und Einhaltung der Baustellenverordnung (BGBI I/35/98) verpflichtet. Des Weiteren hat er sich über die betrieblichen Regelungen der CHERIER GmbH sowie über die von den Berufsgenossenschaften, bei denen die CHERIER GmbH versichert sind, herausgegebenen Regeln und Merkblätter zu jeweiligen Vorhaben zu informieren und diese bei der Ausführung des Auftrages anzuwenden. Dazu zählen insbesondere
 - Organisationsanweisung der CHERIER GmbH Baustellenverordnung aus ISO 9001
 - UVV – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV-V1
 - UVV – Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren BGV D1
 - UVV – Bauarbeiten (DGUV-V38) einschließlich DIN 4124 Baugruben und Gräben sowie DIN 4420 Gerüste
 - UVV – Arbeiten an Gasleitungen (BGV D2)
 - Regeln für den Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (DGUV-I 203-006)
 - DGUV-V2 – Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Spezielle Sicherheitsvorschriften der CHERIER GmbH erhalten die Beauftragten des Auftragnehmers vom jeweiligen Baubeauftragten der CHERIER GmbH vor Beginn der Arbeiten.
9. Die Aufsichtführenden des Auftragnehmers sind verpflichtet, sich vor Beginn jeder Arbeit über die, ihnen von dem Baubeauftragten / Koordinator der CHERIER GmbH, benannten Betriebszustände zu überzeugen und zu prüfen, ob die notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllt und die notwendigen Freigaben erteilt sind. Sie haben ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
10. Persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend, den von der Tätigkeit ausgehenden Gefahren zu tragen. Schutzhelme sollten mit einem sichtbaren Firmenzeichen des Auftragnehmers versehen sein.
11. In allen Bereichen der CHERIER GmbH sind der Alkoholgenuß sowie die Einnahme berauschender Mittel vor und während der Arbeit verboten.
12. **Kommen Gefahrenstoffe zum Einsatz, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese rechtzeitig dem Auftraggeber anzuzeigen und ggf. die notwendigen Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter sowie evtl. davon betroffene Mitarbeiter der CHERIER GmbH zu treffen. Des Weiteren hat er auf Verlangen der CHERIER GmbH nachzuweisen, dass keine geeigneten Ersatzstoffe gemäß § 16 Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoffverzeichnis/-kataster, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisung) eingesetzt werden.**